

Richtlinie für die Erweiterung der Zulassung von österreichischen Umweltgutachtern für eine Tätigkeit in Drittländern („EMAS-Global Zulassungsrichtlinie“)

I. Einleitung

Mit Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1221/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (in der Folge EMAS-Verordnung) wurde für die Mitgliedsländer die Möglichkeit geschaffen, auch Organisationen von außerhalb der Gemeinschaft / aus Drittländern zu registrieren und Umweltgutachter für eine Tätigkeit in Drittländern zuzulassen.

Österreich macht von dieser Option Gebrauch. Die grundlegenden Bestimmungen zur Registrierung von Organisationen aus Drittländern und zur Zulassung von Umweltgutachtern für eine Tätigkeit in Drittländern sind in den Artikeln 11, 22 und 27 der EMAS-Verordnung geregelt.

Auf Basis des § 9 Umweltmanagementgesetz (UMG), BGBl. I Nr. 96/2001 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2013 in Verbindung mit Art. 22 der EMAS-Verordnung sowie mit dem Beschluss der Kommission vom 7. Dezember 2011 über einen Leitfaden zur EU-Sammelregistrierung, Drittlandregistrierung und weltweiten Registrierung nach EMAS kann die Zulassung von Umweltgutachtern für eine Tätigkeit in Drittländern per Bescheid erweitert werden.

In der gegenständlichen Richtlinie ist näher ausgeführt, wie die Zulassungsstelle dabei praktisch vorzugehen hat.

II Erweiterung der Zulassung von in Österreich zugelassenen Umweltgutachtern für eine Tätigkeit in Drittländern

II.1 Erweiterung der Zulassung eines Umwelteinzelgutachters

Die Zulassung eines Umwelteinzelgutachters kann unter einer der beiden folgenden Voraussetzungen für eine Gutachtertätigkeit in einem Drittland erweitert werden:

II .1.a) Er verfügt über Kenntnisse und Verständnis der im betreffenden Drittland geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Umweltbereich.

Er verfügt über die Kenntnis und Verständnis der Amtssprache des betreffenden Drittlandes.

II.1.b) Es erfolgt eine Kooperation mit einer qualifizierten Person oder qualifizierten Organisation im Drittland auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung mit dieser qualifizierten Person oder qualifizierten Organisation.

Die qualifizierte Person erbringt den Nachweis für Kenntnisse und Verständnis der im betreffenden Drittland geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Umweltbereich und den Nachweis für die Kenntnisse und Verständnis der Amtssprache des betreffenden Drittlandes.

Im Falle einer qualifizierten Organisation sind Angaben zu machen zur Person, die für die Organisation gemäß der vertraglichen Vereinbarung tätig wird und diese Person muss die Anforderungen an eine qualifizierte Person im Sinne dieser Richtlinie erfüllen.

II.2 Erweiterung der Zulassung einer Umweltgutachterorganisation

Die Zulassung einer Umweltgutachterorganisation kann unter einer der beiden folgenden Voraussetzungen für eine Gutachtertätigkeit in einem Drittland erweitert werden:

Im Antrag einer gemäß § 5 Abs. 2 UMG zugelassenen Umweltorganisation auf Gutachtertätigkeiten in einem Drittland ist zumindest ein leitender Umweltgutachter anzugeben, der in der Begutachtung im Drittland tätig werden soll.

II.2.a)

Der leitende Umweltgutachter verfügt über Kenntnisse und Verständnis der im betreffenden Drittland geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Umweltbereich.

Er verfügt über die Kenntnis und Verständnis der Amtssprache des betreffenden Drittlandes.

II 2.b)

Es erfolgt eine Kooperation mit einer qualifizierten Person oder qualifizierten Organisation im Drittland auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung mit dieser qualifizierten Person oder qualifizierten Organisation.

Die qualifizierte Person erbringt den Nachweis für Kenntnisse und Verständnis der im betreffenden Drittland geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Umweltbereich und den Nachweis für die Kenntnisse und Verständnis der Amtssprache des betreffenden Drittlandes.

Im Falle einer qualifizierten Organisation sind Angaben zu machen zur Person, die für die Organisation gemäß der vertraglichen Vereinbarung tätig wird und diese Person muss die Anforderungen an eine qualifizierte Person im Sinne dieser Richtlinie erfüllen.

III Zulassungsumfang

Der Umweltgutachter kann nur im Rahmen seines bestehenden sektoriellen Zulassungsumfanges nach NACE-Codes (Verordnung EG Nr. 1893/2006) tätig werden.

Die Zulassungserweiterung erfolgt für ein bestimmtes oder mehrere Drittländer, in dem oder denen die gutachterliche Tätigkeit dann ausgeführt werden darf.

IV Unabhängigkeit

Es muss stets die Unabhängigkeit von der zu begutachtenden Organisation gewährleistet sein.

V Zusammenwirken zwischen österr. Umweltgutachter und qualifizierter Person oder Organisation im Drittland

Die qualifizierte Person oder der Vertreter der qualifizierten Organisation muss an der Begutachtung durch den österreichischen Umweltgutachter mitwirken. Zeitlich versetzte „stand alone“ Audits zur Rechtskonformität sind nicht zulässig.

VI Nachweise:

Qualifizierte Person bzw. Vertreter der qualifizierten Organisation:

Identitätsnachweis, Studienzeugnisse, sonstige Ausbildungs- und Qualifikationsnachweise, Nachweise betreffend Berufserfahrung. Die Unterlagen sind in der Amtssprache des Mitgliedstaates, in dem die leitende zuständige Stelle ansässig ist, - folglich in deutscher Sprache einzureichen. Als Alternative werden auch Nachweise in englischer Sprache akzeptiert.

VII Aufsicht

Zur Beaufsichtigung der Tätigkeiten in Drittländern sind folgende Nachweise zu liefern:

Auditpläne, Begutachtungsberichte